

2. Zusatzprotokoll

zum Gesamtvertrag vom 4. März 2014 über Mutter-Kind-Pass-Leistungen durch freiberufliche Hebammen (kurz MKP-Gesamtvertrag) abgeschlossen gemäß § 35 Abs. 3a des Kinderbetreuungsgeldgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. September 2013, BGBl. I Nr. 197/2013, zwischen dem Österreichischen Hebammengremium und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die in Anlage 1 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Artikel 1

§ 9 Abs.1 lautet:

Die abgeschlossenen Beratungen werden monatlich in Form einer Sammelabrechnung mit dem leistungszuständigen Versicherungsträger abgerechnet. Dabei sind die Abrechnungsformulare laut Anlage 4 beizulegen. Beratungen für alle Anspruchsberechtigten der Österreichischen Gesundheitskasse sind mit der zuständigen ÖGK-Verrechnungsstelle jenes Bundeslandes abzurechnen, in dem der Berufssitz gem. § 2 des Einzelvertrages gelegen ist. Beratungen für Nichtversicherte sind eindeutig zu kennzeichnen und mit der zuständigen regionalen ÖGK-Verrechnungsstelle jenes Bundeslandes abzurechnen, in dem der Berufssitz gem. § 2 des Einzelvertrages gelegen ist. Beratungen für Anspruchsberechtigte der SVS sind mit der SVS jedoch getrennt nach Versichertenkreis (BSVG- und GSVG- Anspruchsberechtigte) abzurechnen. Leistungen für Anspruchsberechtigte der BVAEB sind mit der BVAEB jedoch getrennt nach Versichertenkreis (ehemalige BVA- bzw. VAEB-Anspruchsberechtigte) abzurechnen.

§ 9 Abs.6 lautet:

Die elektronische Abrechnung ist spätestens bis Ende 2020 umzusetzen.

Artikel 2

§ 15 1. Satz lautet:

Der MKP-Gesamtvertrag tritt am 1. März 2014 in Kraft und endet am 31. Dezember 2021.

Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert

Wien, am ... *06.01.2020*

Österreichisches Hebammengremium



Dachverband der österreichischen Sozialversicherung


Vorsitzende/r




DI Martin BRÜNNINGER MSc
Büroleiter